



CH-3003 Bern, BAG **A-Priority**

An die KVG-Versicherer
und ihre Rückversicherer

An die Kantonsregierungen, an die für
die Spitalplanung zuständigen
kantonalen Stellen und an die für die
Kontrolle der Versicherungspflicht
zuständigen kantonalen Stellen

An die Verbände der Leistungserbringer

Referenz/Aktenzeichen: 510.0008-8/09.002882/675467/

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Js / PMC

Liebefeld, 30. April 2010

Anwendung der neuen Gemeinschaftsverordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009 in der EU ab dem 1. Mai 2010 – Auswirkungen für die Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ab dem 1. Mai 2010 werden in den 27 EU-Mitgliedstaaten die Verordnungen 1408/71 und 574/72 durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (ABl. Nr. L 200 du 7.6.2004¹) sowie die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 (ABl. Nr. L 284 du 30.10.2009²) ersetzt.

In den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten finden die neuen Verordnungen 883/2004 und 987/2009 derzeit keine Anwendung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen in der Schweiz ist noch nicht bekannt. Eine diesbezügliche Information erfolgt zu gegebener Zeit.

Wie bereits anlässlich der bisherigen Aktualisierungen des Gemeinschaftsrechts, prüfen die Experten der Schweiz und der Europäischen Kommission die Übernahme der neuen Verordnungen im Rahmen einer Aktualisierung des Anhangs II des Abkommens über den freien Personenverkehr. Eine rasche Umsetzung der neuen Regelungen in der Schweiz steht im Vordergrund. Die multilaterale Koordination der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit kann nur dann wirklich funktionieren, wenn alle Parteien dieselben Regeln anwenden.

¹ Internet-Zugriff: <http://eur-lex.europa.eu/de/index/htm> => Amtsblatt => 2004 => L 200

² Internet-Zugriff: <http://eur-lex.europa.eu/de/index/htm> => Amtsblatt => 2009 => L 284

Ab dem 1. Mai 2010 werden in den Mitgliedstaaten der EU neue Formulare in Umlauf gesetzt.

Nach Ablauf einer Übergangszeit von mindestens zwei Jahren werden die derzeit in Papierform verwendeten E-Formulare durch den Austausch von elektronischen Formularen, sog. SED's (*Structured Electronic Document*) ersetzt. Die SED's haben einen ähnlichen Inhalt wie die aktuellen Papier-E-Formulare.

Während der Übergangszeit werden die E-Formulare allmählich durch die SED's, die provisorisch in Papierform verwendet werden, ersetzt. Diese haben grundsätzlich dasselbe Layout wie die E-Formulare. Anschliessend werden die SED's in ein elektronisches Datenaustauschsystem überführt. Zusätzlich werden neue mobile Dokumente (*Portable Document ; PD*) eingeführt.

Die Schweiz prüft derzeit die Möglichkeit einer Teilnahme an diesem elektronischen Datenaustausch.

Solange die Schweiz formell die neuen Verordnungen nicht übernimmt, können die neuen Gemeinschaftsformulare in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten nicht verwendet werden.

Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass ein Träger oder eine Behörde eines EU-Mitgliedstaates irrtümlich ein neues Formular (PD oder Papier-SED) an eine schweizerische Kasse schickt. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich in solchen Fällen im Rahmen der Gültigkeitsprüfung eines solchen Dokuments möglichst kulant zeigen könnten. Nur eine pragmatische und flexible Anwendung der Koordinationsregelungen verhindert eine Beeinträchtigung der Rechte der Versicherten.

Zu Ihrer Information finden Sie im Anhang die provisorischen Fassungen der mobilen Dokumente (PD). Die definitive englische Version wird im Verlaufe des Monats Mai auf der Webseite der Europäischen Kommission (DG EMPL³) zur Verfügung gestellt; die Übersetzung in alle offiziellen Landessprachen erfolgt bis zum Ende des Jahres 2010.

Mitteilung für die Krankenversicherer, welche die Versicherung in Spanien durchführen

Von Rentnerinnen und Rentnern, die in Spanien wohnen und in der Schweiz krankenversichert sind und deshalb mit dem Formular E 121 in Spanien registriert sind, haben wir erfahren, dass regionale Direktionen des Instituto nacional de Seguridad Social (INSS) wegen der neuen EU-Verordnungen ihre abgelaufene europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) nicht erneuert oder zurückgefordert haben. Da aber für die Schweiz nach wie vor die Verordnung 1408/71 anwendbar ist, gehört die Ausstellung der EKVK weiterhin bis zur Übernahme der neuen Verordnungen durch die Schweiz zu den Aufgaben der spanischen aushelfenden Träger. Für die Übergangszeit hat die Schweiz mit Spanien folgende Lösung gefunden: auf Anfrage einer betroffenen Rentnerin oder eines betroffenen Rentners wird das INSS eine provisorische Ersatzbescheinigung (*Certificado Provisional Sustitutorio*) mit einer Dauer von drei Monaten ausstellen und sie wenn nötig alle drei Monate verlängern bis die neuen Verordnungen auch in Bezug auf die Schweiz gelten. Danach sind die schweizerischen Krankenversicherer in solchen Fällen für die Ausstellung der EKVK zuständig.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Abteilung Versicherungsaufsicht
Sektion Rechtliche Aufsicht KV

Thierry Vauthey

³ Internet-Zugriff: <http://ec.europa.eu/social/home.jsp>

Anhang :

- Provisorische, mobile Dokumente (PD) in Englisch
 - o A1 = E 101
 - o DA1 = E 123
 - o P1 = E 210 et E 211
 - o S1 = E 106, E 109, E120 et E121
 - o S2 = E 112
 - o S3 = Neues Formular. Aufgrund eines diesbezüglichen Vorbehalts muss die Schweiz dieses Formular nicht akzeptieren
 - o U1 = E 301
 - o U2 = E 303/0 et E 303/1
 - o U3 = E 303/2